Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.
September 2016

Sechs Forderungen zur neuen Pflegegesetzgebung

Die **Pflegestärkungsgesetze II und III** werden aktuell auch in der Landesseniorenvertretung diskutiert. Am 09. August fand daher in Münster eine Informations- und Diskussionsveranstaltung mit dem renommierten Referenten Dr. Harry Fuchs statt, an der viele Seniorenvertretungen teilnahmen.
Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass mit der veränderten Gesetzgebung keine zusätzlichen öffentlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, sondern vorhandene Mittel innerhalb der Pflegeversicherung umverteilt werden.

Zur Umsetzung der Pflegestärkungsgesetze II und III hat der Vorstand **sechs zentrale Forderungen** formuliert:

1. **Mögliche Verbesserungen müssen bei den Betroffenen ankommen**
   Die LSV NRW setzt sich gegenüber der Landesregierung, den Pflegekassen, den anderen Kostenträgern und den Leistungserbringern im Bereich der Pflege dafür ein, dass die durch die Änderung des Beurteilungsverfahrens und durch die Erhöhung der Beiträge möglichen Verbesserungen der Pflege auch umgesetzt werden und den Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen zugutekommen. Es darf nicht sein, dass die neuen Beurteilungsmaßstäbe zu weniger Pflegepersonal in den Pflegeeinrichtungen und zu noch weniger Pflegezeit für die einzelne Bewohnerin/den einzelnen Bewohner führen.

2. **Ausbau und Qualitätssteigung der Pflegeberatung**
   Die Pflegeberatung muss unter der Verantwortung der Kommunen bei finanzieller Unterstützung der Pflegekassen ausgebaut werden, damit eine unabhängige Pflegeberatung erst ermöglicht wird. Die Pflegeberatung muss aufsuchend tätig werden.

3. **Würdige Pflege ambulant *wie* stationär**
   Neben dem Erhalt der menschenwürdigen Pflege in den stationären Pflegeeinrichtungen ist auf die Unterstützung pflegebedürftiger Menschen in ihrer eigenen Wohnung oder in den möglichen *Neuen Wohnformen* hinzuwirken. Stationäre Unterbringungen können so vermieden werden, müssen gleichwohl im Bedarfsfall qualitativ hochwertig möglich sein. Dafür müssen die ambulante Pflege, die häuslichen Unterstützungsmaßnahmen sowie die Quartiersentwicklung quantitativ und qualitativ weiterentwickelt werden.

4. **Quartiersentwicklung ist kommunale Daseinsvorsorge**
   Die qualitative Entwicklung der Wohnquartiere muss als eine der Maßnahmen der kommunalen Daseinsvorsorge gelten. Diese ist von den Kranken- und Pflegekassen zu unterstützen. Dabei sollten die Möglichkeiten des Stadtteilmanagements (Quartierskümmerer) eingesetzt werden.

5. **Umsetzung der Inklusion für alte Menschen mit Behinderung**
   Alle Maßnahmen sollen entsprechend der UN-BRK darauf ausgerichtet sein, dass ältere Menschen mit Behinderung im Rahmen der Stärkung der Inklusion auch bei der sozialen Teilhabe unterstützt und gefördert werden.

6. **Mitwirkung der Seniorenvertretungen auch hier stärken**
   Die Mitwirkung der Seniorenvertretungen als Vertretung der Betroffenen in den regionalen und kommunalen Gremien muss ausgebaut und die Mitwirkungsmöglichkeiten müssen verbessert werden.